

Die Änderung der örtlichen Bauvorschrift betrifft die Gestaltung der Dachformen und Farben.

Die örtliche Bauvorschrift erhält mit der Änderung folgenden Wortlaut:

Örtliche Bauvorschrift

Aufgrund des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wiesengrund II, 1. Änderung".

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 NBauO in der jeweils geltenden Fassung und regelt Gestaltung der Dachformen und Farben.

§ 2 Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(1) Dachformen

Zulässig für die Dächer der Hauptgebäude sind geneigte Dächer mit gegenüberliegend gleicher Dachneigung von 32° bis 50°.

(2) Dachdeckung

Für geneigte Dächer sind nur nichtglänzende Dachdeckungen aus gebranntem Ton oder Beton in den Farbreihen Rot Grau und Schwarz zulässig.

Den nachfolgenden Farbangaben liegt die RAL Farbkarte 840 HR zugrunde. Zwischenfarbtöne sind innerhalb einer Farbreihe zulässig. Auf die Farbigekeit von naturroten Ziegeln, Naturstein, Schiefer und Holz ist das Farbsystem näherungsweise anzuwenden.

Farbreihe ROT:

RAL 3002 Karminrot
RAL 3005 Weinrot
RAL 3009 Oxidrot
RAL 3011 Braunrot
RAL 3013 Tomatenrot
RAL 3016 Korallenrot

Farbreihe GRAU:

RAL 7015 Schiefergrau
RAL 7016 Anthrazitgrau
RAL 7021 Schwarzgrau
RAL 7024 Graphitgrau

Farbreihe SCHWARZ:

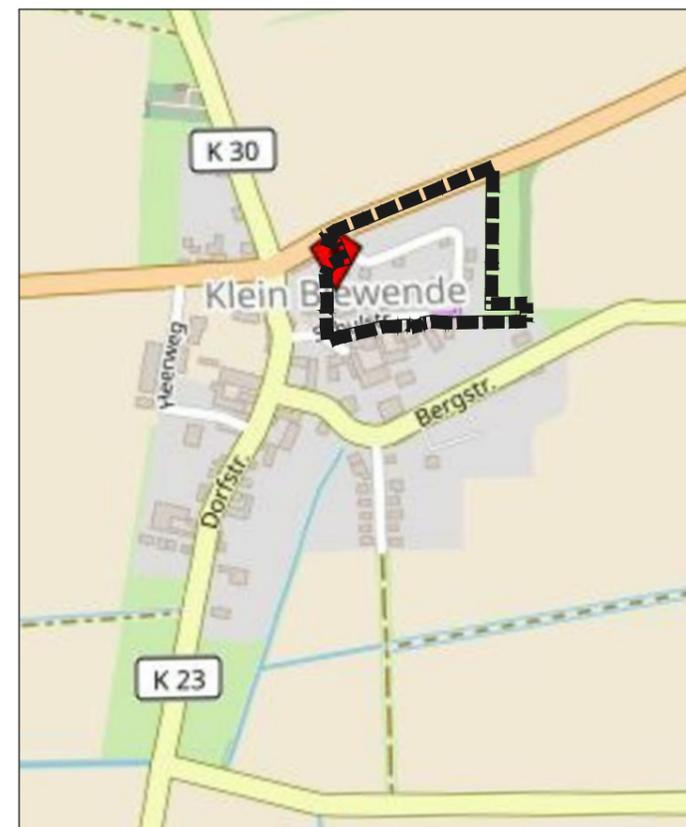
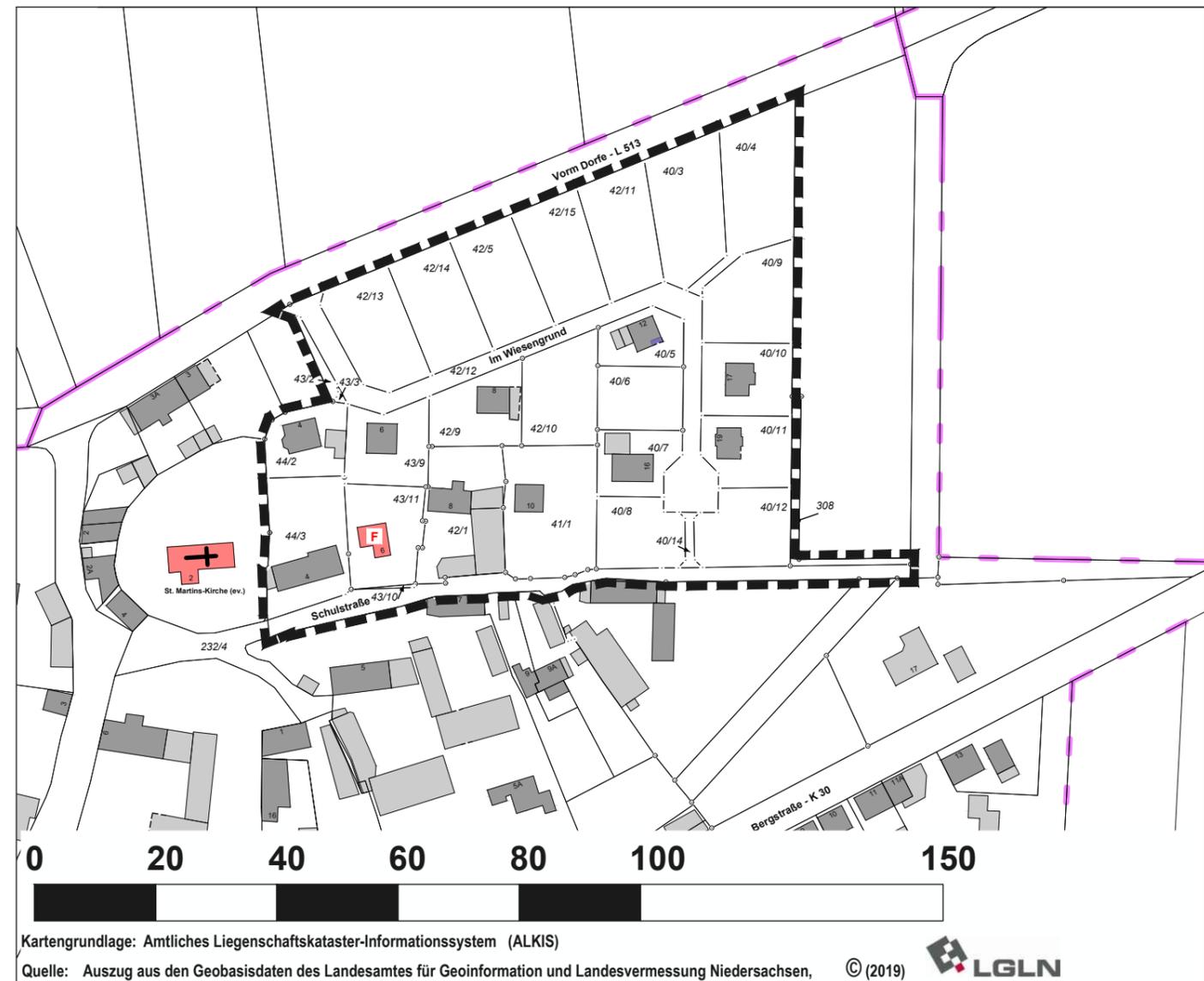
RAL 9005 Tiefschwarz
RAL 9011 Graphitschwarz

Für Wintergärten, Carports und überdeckte Terrassen sind auch Dachdeckungen aus Glas oder glasähnlichem Kunststoff zulässig.

Im Sinne der Nutzung regenerativer Energien sind Sonnenkollektoren und Solarzellen zulässig.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 dieser Örtlichen Bauvorschrift entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 80 Abs. 5 NBauO).



M 1:2.000

Gemeinde Remlingen-Semmenstedt
Ortschaft Klein Biewende
Wiesengrund II 1. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift
Bebauungsplan

Anlage zum Beschluss

Stand: § 10 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig